

Stand: 06.08.2024

Satzung des Vereins Förderverein Fußball Spielgemeinschaft Saartal e.V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Name des Vereins lautet "Förderverein Fußball Spielgemeinschaft Saartal". Er hat seinen Sitz in 54441 Schoden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Förderverein Fußball Spielgemeinschaft Saartal e.V.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des des Fußballsports in der Fußball Spielgemeinschaft Saartal, nachfolgend "SG Saartal" genannt. Gegründet und betrieben von den Sportvereinen
 - SV Eintracht Irsch 1928 e.V. (SVI)
 - SV Ockfen 1967 e.V. (SVO)
 - SV Schoden 1961 e.V. (SVS)
 - DJK Trassem 1953 e.V. (DJK)

nachfolgend die "SG-Vereine" genannt. Er wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Leibesübungen (Fußball) nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Betreuung von Jugendlichen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Organisatorische Leitung der SG Saartal
- Beschaffung finanzieller Mittel und Zuwendungen an die SG Saartal zum Betreiben des Spielbetriebs im Fußballverband Rheinland.
- Anschaffung von Sportgeräten für die SG Saartal.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch



Stand: 06.08.2024

keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

I. Der Jahresbeitrag regelt die Geschäftsordnung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Geschäftsführer/in
 - e. Jeder SG-Verein entsendet einen namentlich benannten Vertreter in den geschäftsführenden Vorstand. Dieser gilt dann als geborenes Mitglied.

II. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem/der sportlichen Leiter/in Senioren Fußball
- b. dem/der sportlichen Leiter/in Junioren Fußball
- c. dem/der IT-Beauftragten
- d. zwei Vertreter des Hunderter Club
- e. Jeder SG-Verein entsendet je zwei namentlich benannte Vertreter für den Junioren-



Stand: 06.08.2024

und Senioren-Fußball im erweiterten Vorstand. Diese gelten dann als geborene Mitglieder. Sollte ein SG-Verein von seinem Recht keinen Gebrauch nehmen, kann Vorstand die vakanten Posten bis zur nächsten Vorstandswahl anderweitig

der vergeben.

- f. dem/der Werbebeauftragten (Sponsoring)
- IIa. Sofern aus dem erweiterten Vorstand Mitglieder ausscheiden oder eine Vakanz besteht ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst zu besetzen.
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (a. e.) und die erweiterten Vorstandsmitglieder (a. d. und f.) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- IV. Eine Doppelfunktion der geborenen Mitglieder ist grundsätzlich möglich.
- V. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und entscheidet über dringende Angelegenheiten. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Alleinvertretungsberechtigt.
- VI. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- VII. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten.
- VIII. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- IV. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung der



Stand: 06.08.2024

Tagesordnung und der Anträge im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Zeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

- V. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden eingereicht werden.
- VI. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- VII. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Nach Möglichkeit sollte je SG-Verein ein Kassenprüfer gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ordnungen

I. Auf der Grundlage der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter



Stand: 06.08.2024

II. Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der zu benennende Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

I. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beteiligten SG-Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

I. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am <u>23.07.2024</u> geändert und anschließend von den unterzeichneten Personen unterschrieben.



Stand: **06.08.2024**

Die folgenden Unt	erschriften sind von	
1. Daniel Schuhwohnl	haft in 54441 Schoden, Leimkaul 25	
2. Peter Kramp wohnl	haft in 54451 Irsch, Serriger Weg 10	
3. Jan Philipps	wohnhaft in 54439 Saarburg, Scheiberfeld 15	
4. Julian Zehren	wohnhaft in 54441 Schoden, Irminenstraße 29	
4. Günter Helten	wohnhaft in 54441 Ockfen, Herrenbergstraße 35	
5. Stefan Harings	wohnhaft in 54441 Schoden, Herrenbergstraße 10	
6. Rainer Britten	wohnhaft in 54451 Irsch,	
7. Dirk Sieren wohnhaft in 54441 Trassem, Saarburger Straße 56a		
alle persönlich bek	cannt und vor mir vollzogen worden.	
Dies wird hiermit	öffentlich beglaubigt.	
Schoden, den 06.0	8.24	
(Rüdiger Hausen.	Ortsbürgermeister 54441 Schoden)	